

Beschlussvorlage 2024/1082



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Ordnungsamt	Lisa Scherer

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	18.11.2024	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	26.11.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Antrag der Fraktion B90-G - Erlass eines Park- bzw. Abstellverbots für LKW am Waldparkplatz Further Straße

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt mit Schreiben vom 24.09.2024 den Antrag, auf dem Waldparkplatz am Ende der Further Straße sowie dem Bereich vor dem dortigen Bolzplatz ein Park- bzw. Abstellverbot für Lastkraftwagen, zu erlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen über 7,5 t innerhalb geschlossener Ortschaften in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Da es sich bei der Fläche des Waldparkplatzes am Ende der Further Straße um einen Bereich außerhalb geschlossener Ortschaft handelt, besteht grundsätzlich kein Verbot, dort LKW abzustellen.

Im laufenden Jahr gingen im Ordnungsamt insgesamt 5 Meldungen bezüglich der dort parkenden Lastkraftwagen ein. Bei einer dieser Meldungen wurde auf die Ruhestörung hingewiesen, welche die LKW bei der An- und Abfahrt in der Further Straße verursachen. Die anderen Hinweise bezogen sich lediglich auf das örtliche Erscheinungsbild. Tatsächlich relevante ordnungs- oder straßenverkehrsrechtliche Verstöße wurden nicht gemeldet und können von Seiten der Verwaltung auch nicht erkannt werden.

Grundsätzlich kann die Straßenverkehrsbehörde verkehrsregelnde Maßnahmen nur aussprechen, wenn bestimmte Gründe vorliegen, die mit der Sicherheit, der Ordnung und dem Schutz der Allgemeinheit (Straßenverkehrsteilnehmer) in Verbindung stehen. Die rechtliche Grundlage für ein Parkverbot ergibt sich ausschließlich aus der Straßenverkehrsordnung.

Entsprechende Gründe liegen unter anderem vor, wenn:

- die Verkehrssicherheit gefährdet ist, z.B. durch Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse, insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen oder Fußgängerüberwegen
- das Parken den Verkehrsfluss behindert,
- die Straßeninfrastruktur geschützt werden muss
- ein Parkplatzmangel für PKW's bestehen würde, z. B. in einem Gebiet mit hohem Parkdruck kann ein Parkverbot für LKW's ausgesprochen werden, um den begrenzten Parkraum für kleinere Fahrzeuge vorzuhalten.

Keine dieser Voraussetzungen sind in unserem Fall gegeben. Auch die im Antrag angesprochene „Gefahr für spielende Kinder“ kann objektiv nicht nachvollzogen werden. Ist ein dort geparkter LKW gefährlicher als einer der anderswo abgestellt wird? Was macht einen parkenden LKW zur Gefahr für spielende Kinder?

Auch die Begründung mit dem Vorliegen eines „optischen Hindernisses“ oder der Annahme, dass eventuelle Betriebsmittel auslaufen könnten, ist nicht objektiv und führt zu keiner straßenverkehrsrechtlichen Begründung für die Notwendigkeit einer Verbotsschilderung.

Des Weiteren geht die Verwaltung davon aus, dass bei einem Verbot die LKW's dann im Dorfgebiet (hier wäre es zulässig) geparkt werden, das Problem somit verlagert und die ohnehin schon schwierige Parksituation in Leerstetten nochmals verschärft wird.

Die Verwaltung sieht daher keine Veranlassung, an der derzeitig bestehenden Situation etwas zu ändern und sieht ein Parkverbot am Waldparkplatz am Ende der Further Straße straßenverkehrsrechtlich für unbegründet.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf dem Waldparkplatz am Ende der Further Straße sowie im Bereich vor dem Bolzplatz eine Parkverbotszone für Lastkraftwagen einzurichten.

Anlagen:

Antrag B90_GRÜNE LKW Further Straße